

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs. GemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl., S. 301),
- des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geänd. durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
BGBl. III 213-1
- des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (Sächs. DSchG) vom 03.03.1993, GVBl. S. 229),
- des Sächs. Naturschutzgesetzes (Sächs. NatSchG) vom 16.12.1992

hat der Stadtrat der Stadt Riesa in seiner Sitzung am 21.12.94 folgende Satzung beschlossen:

*Veröffentlicht am: 22.01.95
Gültig ab: 22.01.95*

ERHALTUNGSSATZUNG

Präambel:

Die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Altriesa", wie sie sich aus der vorhandenen Bebauung ergibt.

Bezogen auf bauliche Anlagen geht es einerseits um den Schutz des historischen Siedlungskernes, des Ortsbildes, der Stadtgestalt und andererseits um die Erhaltung baulicher Anlagen, die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung sind und auch Grundrisse von Plätzen und Straßen einschließen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Altriesa, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Aufgabe

Im Gebiet der Erhaltungssatzung besteht die Aufgabe darin, einen für die Stadt Riesa wichtigen historischen Siedlungskern zu erhalten und zu sichern.

Die Festlegungen der Satzung sollen städtebaulich nachteilige Maßnahmen des Abbruchs, der Modernisierung, Instandsetzung und des Neubaus unterbinden.

Sie sollen damit zugleich das Bauen und Erneuern unter städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützen.

Im Geltungsgebiet der Erhaltungssatzung und auf der Grundlage der noch zu beschließenden Gestaltungssatzung werden die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion geregelt.

§ 3

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf

- der Abbruch,
- die Änderung oder
- die Nutzungsänderung sowie
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Riesa erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) erteilt. Auch wenn Bauvorhaben nach § 63 SächsBO genehmigungsfrei sind, bedürfen sie stets der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz.

§ 5

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

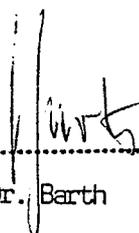
§ 7

Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riesa, 17.01.1995



Dr. Barth

